

# Satzung und Geschäftsordnung der Landesmitgliederversammlung GRÜNE JUGEND Bremen

Antragsteller\*innen:

## Satzungstext

1 Satzung und Geschäftsordnung der Landesmitgliederversammlung GRÜNE JUGEND Bremen  
2 Stand:17. September 2022

3 Satzung der GRÜNEN JUGEND Bremen

4 Präambel

5 1. Abschnitt: Allgemeines (§§ 1 – 4)

6 § 1 Name, Sitz und Zweck des Verbands

7 § 2 Organe

8 § 3 Finanzen und Beiträge

9 § 4 Auflösung

10 2. Abschnitt: Mitgliedschaft (§§ 5 – 7)

11 § 5 Mitgliedschaft und Aufnahme von Mitgliedern

12 § 6 Beendigung der Mitgliedschaft

13 § 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

14 3. Abschnitt: Landesmitgliederversammlung (LMV) (§§ 8 – 10)

15 § 8 Zuständigkeit

16 § 9 Einberufung

17 § 10 Allgemeines

18 4. Abschnitt: Landesvorstand (Lavo) (§§ 11 – 12)

19 § 11 Zuständigkeit und Zusammensetzung

20 § 12 Wahl und Amtsdauer

21 5. Abschnitt: Arbeitsgruppen (§ 13)

22 § 13 Arbeitsgruppen

23 6. Abschnitt: Gender-Quote und Gender-Forum (§§ 14 – 15)

24 § 14 Gender-Quote

25 § 15 Gender-Forum

26 7. Abschnitt: Schlussbestimmungen (§ 16)

27 § 16 Schlussbestimmungen

28 Geschäftsordnung der Landesmitgliederversammlung

29 § 1 Tagungsleitung

30 § 2 Wahlen und Abstimmungen

31 § 3 Geschäftsordnungsanträge

32 § 4 Rückholanträge

33 § 5 Tagesordnung

34 Satzung der GRÜNEN JUGEND Bremen Präambel In der GRÜNEN JUGEND Bremen treffen  
35 sich junge Menschen, um sich mit unseren basisdemokratischen, ökologischen,  
36 gewaltfreien, queerfeministischen, hierarchiekritischen,  
37 emanzipatorischen und sozialen Grundgedanken für die Gesellschaft einzusetzen. Wir  
38 erstreben die politische Bildung Jugendlicher zu verantwortlich denkenden und  
39 handelnden Menschen, wobei wir jede Art totalitärer, diktatorischer,  
40 rassistischer, sexistischer und sonstiger menschen-verachtender Herrschaft  
41 ablehnen. Indem wir die Kernfragen der Politik aus jugendlicher Sicht erfassen  
42 und Lösungsvorschläge entwickeln, sind wir wichtige Impulsgeber\*innen  
43 für BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und die Gesellschaft. Wir gestalten unser Umfeld und  
44 tragen dazu bei, dass die Politikverdrossenheit  
45 durch Verantwortungsbewusstsein, Kreativität und Schaffung eines  
46 lebenswerteren Umfelds ersetzt wird. Die GRÜNE JUGEND Bremen arbeitet mit  
47 anderen, uns in den Grundgedanken nahestehenden Organisa-tionen zusammen, um für  
48 ein sozial gerechteres, ökologischeres, gewaltfreieres, friedlicheres und  
49 gleichberechtigteres Zusammenleben aller Menschen einzu-treten. Durch die  
50 programmatische Unabhängigkeit von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN steht der Verband auch  
51 für die Mitarbeit jener offen, die nicht an der Arbeit in der Partei  
52 interessiert sind oder dieser Kritisch gegenüberstehen.

53 1. Abschnitt:

54 Allgemeines (§§ 1 – 4) (1) Der Verband führt den Namen GRÜNE JUGEND Bremen  
55 (GJHB). (2) Der Tätigkeitsbereich der GJHB erstreckt sich auf das Land Bremen, das  
56 die Stadt Bremen und die Stadt Bremerhaven umfasst. Der Sitz der Organisation ist  
57 in Bremen. (3) Die GJHB ist politisch selbstständig. Sie ist der Jugendverband  
58 und Teilorganisation des Landesverbandes BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Bremen,  
59 gleichzeitig ist die GJHB Mitglied des Bundesverbandes der GRÜNEN JUGEND. (4)  
60 Die GJHB verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke, wirtschaftliche Zwecke  
61 werden nicht verfolgt. Mittel dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke  
62 verwendet werden. Es darf keine Person durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen  
63 begünstigt werden. (5) Die Zusammenarbeit mit anderen Landesverbänden der GRÜNEN  
64 JUGEND, der Partei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, sowie grünennahen Organisationen auf  
65 bundes und europaweiter, sowie auf globaler Ebene wird angestrebt. § 2 Organe (1)  
66 Organe der GJHB sind die Landesmitgliederversammlung (LMV) als oberstes Organ  
67 und der Landesvorstand (LaVo). Diese Organe können beschließen, dass rechtlich  
68 nicht selbstständige Untergliederungen des Verbands gebildet werden. (2) Die  
69 GJHB verfügt nicht über ein Landesschiedsgericht, in Streitfällen ist das  
70 Bundesschiedsgericht des GRÜNE JUGEND Bundesverbandes zuständig. (3) Die LMV kann  
71 zur inhaltlich vertieften Auseinandersetzung Arbeitsgruppen einberufen. (4) Für  
72 Teile des Landes Bremen können sich Ortsgruppen bilden. Landesteile ohne  
73 Ortsgruppe sind direkt dem Landesverband zugeordnet. Die Ortsgruppen haben  
74 Programm-, Personal-, Finanz- und Satzungs-autonomie. Über die Anerkennung von  
75 Ortsgruppen entscheidet die Landesmitgliederversammlung mit satzungsändernder  
76 Mehrheit. Der Landesvorstand kann Ortsgruppen bis zur nächsten Landesmitglie-  
77 versammlung vorläufig anerkennen. § 3 Finanzen und Beiträge (1) Das  
78 Haushaltsjahr des Verbands ist das Kalenderjahr. (2) Finanziert wird die GJHB aus

79 Spenden, Zuwendungen und Mitgliedsbeiträgen. (3) Die Mitglieder der GJHB zahlen  
80 einen Jahresbeitrag. Näheres regelt die Finanzordnung des GRÜNE JUGEND  
81 Bundesverbands, über die Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung des GRÜNE  
82 JUGEND Bundesverbands. Bei Mitgliedern, die gleichzeitig Mitglied von BÜNDNIS  
83 90/DIE GRÜNEN sind, ist der Mitgliedsbeitrag der GJHB im Beitrag der Partei enthalten.  
84 (4) Die LMV entscheidet über die Grundfinanzierung von Projekten in Form eines  
85 Haushaltsplans. (5) Die Rechnungsprüfung legt bis spätestens eine Woche vor der  
86 LMV, die über die Entlastung der Schatzmeisterei und des Landesvorstands  
87 entscheidet, ihren Rechnungsprüfungsbericht vor. (6) Mitglieder der GRÜNEN  
88 JUGEND Bremen, die ein Mandat in der Bremischen Bürgerschaft ausüben, leisten  
89 neben ihren satzungsgemäßen Beiträgen nach Abs. 3 einen  
90 Mandatsträger\*innenbeitrag an den Landesverband Bremen. Personen, die mit einem  
91 Votum der GRÜNEN JUGEND Bremen in die Bremische Bürgerschaft gewählt worden  
92 sind, aber kein Mitglied der GRÜNEN JUGEND Bremen sind, sind dazu angehalten der  
93 GRÜNEN JUGEND Bremen einen Mandatsträger\*innenbeitrag zu leisten. Die Höhe des  
94 Mandatsträger\*innenbeitrags beträgt 1 % der Brutto-Diät. § 4 Auflösung (1) Die  
95 Auflösung der GJHB ist nur auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Viertel  
96 der Mitglieder des Verbands zulässig. (2) Für die Auflösung ist eine  
97 Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder auf der LMV erforderlich. (3) Der  
98 Antrag auf Auflösung muss mit der Einladung zur LMV versendet werden. (4) Im  
99 Falle der Auflösung fällt das Vermögen der GJHB dem Bundesverband der GRÜNEN  
100 JUGEND zu.

101 2. Abschnitt:

102 Mitgliedschaft (§§ 5 – 7)

103 § 5 Mitgliedschaft und Aufnahme von Mitgliedern (1) Mitglied der GJHB kann jede  
104 natürliche Person werden, die das 28. Lebensjahr noch nicht vollendet hat und  
105 sich zu den Zielen der GRÜNEN JUGEND bekennt, die satzungsgemäß gefassten  
106 Beschlüsse anerkennt und ihren Lebensmittelpunkt in Bremen, Bremerhaven und  
107 Umgebung hat. (2) Es ist möglich, in der GJHB und gleichzeitig in einem weiteren  
108 Landesverband der GRÜNEN JUGEND Mitglied zu sein, sofern die entsprechende  
109 Satzung dies nicht ausschließt und sich der Wirkungskreis des Mitglieds auf  
110 beide Länder erstreckt. (3) Der Verband ist für alle Menschen offen, eine  
111 gleichzeitige Mitgliedschaft in anderen politischen Organisationen ist  
112 zulässig, sofern es sich nicht um eine zu BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN konkurrierende  
113 Partei handelt. Die Mitgliedschaft in einer Partei oder einer  
114 parteipolitisch gebundenen Organisation ist beim Eintritt in die GRÜNE JUGEND  
115 anzugeben oder beim Eintritt in eine Partei oder parteipolitisch gebundene  
116 Organisation nachzumelden. Eine Mitgliedschaft in der GJHB und in einer ihren  
117 Grundsätzen widersprechenden Organisation schließen sich aus. (4) Der Eintritt  
118 in die GRÜNE JUGEND ist wahlweise beim Bundesverband oder beim Landesverband  
119 Bremen (GJHB) möglich. (5) Die Mitgliedschaft beginnt mit der Zustimmung des  
120 LaVos. (6) Eine Zurückweisung durch den LaVo ist dem\*der Bewerber\*in gegenüber  
121 schriftlich zu begründen. Gegen die Zurückweisung eines Aufnahmeantrags kann der\*die  
122 Bewerber\*in bei der LMV Einspruch erheben, die mit einfacher Mehrheit  
123 entscheidet. Gegen die Entscheidung bei der LMV kann beim Bundesschiedsgericht  
124 Einspruch eingelegt werden, das in Fragen der Mitgliedschaft letzte  
125 Berufungsinstanz ist. (7) Fördermitglied der GJHB kann jede natürliche  
126 oder juristische Person werden, die sich für die Zwecke der GJHB einsetzen und sie  
127 durch ihre Mitgliedschaft finanziell unterstützen will. Fördermitglieder sind  
128 nicht stimmberechtigte Mitglieder, die einen jährlichen Mindestbetrag zahlen,

129 der von der LMV festgelegt wird. Die Fördermitgliedschaft wird durch eine  
130 schriftliche Beitrittserklärung angezeigt. Die Aufnahme erfolgt nach dem  
131 gleichen Verfahren wie bei ordentlichen Mitgliedern.

132 § 6 Beendigung der Mitgliedschaft (1) Die Mitgliedschaft endet außer durch  
133 Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitglieds mit dem Ende des 28. Lebensjahres.  
134 (2) Der Austritt ist schriftlich oder per E-Mail gegenüber dem Landesvorstand zu  
135 erklären. (3) Der Ausschluss eines Mitglieds kann bei Verstößen gegen die  
136 Satzung mit nachhaltiger Schädigung des Verbandes und anderem verbands-  
137 schädlichen Verhalten von der LMV mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden  
138 Mitglieder beschlossen werden. Den Antrag auf Ausschluss eines Mitglieds kann  
139 jedes Mitglied stellen. Vor Einleitung des Ausschlussverfahrens ist dem Mitglied  
140 durch einen eingeschriebenen Brief mitzuteilen, dass der Ausschluss beabsichtigt  
141 ist. Gegen einen Ausschluss kann das betroffene Mitglied Einspruch beim  
142 Bundesschiedsgericht einlegen, auf Antrag kann die Bundesmitgliederversammlung  
143 die Entscheidung mit absoluter Mehrheit aufheben.

144 § 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder (1) Jedes Mitglied hat das Recht, an der  
145 politischen Willensbildung der GJHB in der üblichen Weise, z.B. durch  
146 Aussprachen, Anträge, Abstimmungen und Wahlen, mitzuwirken. (2) Jedes Mitglied  
147 hat innerhalb der GJHB das aktive und passive Wahlrecht, sofern in der Satzung  
148 festgelegte Bestimmungen dieses nicht einschränken. (3) Jedes Mitglied muss die  
149 in der Satzung formulierten Grundsätze der GJHB und die satzungsgemäß gefassten  
150 Beschlüsse der GJHB anerkennen. (4) Die Mitglieder der GJHB zahlen einen  
151 Jahresbeitrag. [s. § 3 (3)]

152 3. Abschnitt:

153 Landesmitgliederversammlung (LMV) (§§ 8 – 10)

154 § 8 Zuständigkeit (1) Die LMV fasst als oberstes Organ des Verbandes Beschlüsse  
155 über: a) die Grundzüge der politischen Arbeit der GJHB b) die Haushaltsplanung,  
156 die vom Landesvorstand vorzulegen ist c) die finanzielle und politische  
157 Entlastung des Landesvorstands d) die Änderung der Satzung e) die Auflösung  
158 des Verbandes h) die Evaluation der Arbeit des Landesverbandes und  
159 Landesvorstandes. Sollte Unzufriedenheit mit der Arbeit eines der Organe  
160 artikuliert werden, hat sich der Landesvorstand unverzüglich um  
161 eine Vermittlung in der Situation zu bemühen und die Arbeitsweise ggf. zu modifizieren.  
162 (2) Die LMV wählt: a)  
163 zwei Personen als Präsidium zur Leitung der LMV, davon wenigstens eine nicht cis männliche  
164 Person, sowie eine\*n Protokollant\*in b) die Mitglieder des Landesvorstands unter  
165 Einhaltung der Gender-Quote [§15 (4)] c) zwei Rechnungsprüfer\*innen, davon  
166 wenigstens eine nicht cis männliche Person d) die Delegierten der GJHB zu  
167 Gremien außerhalb der GJHB unter Einhaltung der Gender-Quote (z.B. zwei  
168 Delegierte für das Koordinierungsgremium von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Bremen,  
169 eine\*n Basisdelegierte\*n zum Bundesfinanzausschuss, quotiert zum\* zur  
170 Landesschatzmeister\*in)

171 § 9 Einberufung Die LMV tritt mindestens zwei Mal jährlich zusammen. Sie wird  
172 vom LaVo per EMail über die Mailingliste [info@bremen.gruene-jugend.de](mailto:info@bremen.gruene-jugend.de) mit einer  
173 Frist von mindestens einer Woche einberufen. Ein Vorschlag zur Tagesordnung ist  
174 Teil der Einladung. Auf schriftlichen Antrag von mindestens 5 % der Mitglieder wird  
175 der Landesvorstand dazu verpflichtet, innerhalb von zwei Wochen eine LMV  
176 einzuberufen.

177 § 10 Allgemeines (1) Jedes Mitglied der GJHB hat bei der LMV eine Stimme,  
178 Stimmrechtsübertragungen sind unzulässig. (2) Antragsberechtigt ist jedes  
179 Mitglied, jede Arbeitsgruppe und der LaVo. (3) Satzungsänderungsanträge müssen  
180 ausformuliert bis spätestens drei Tage vor der LMV über die Liste gesendet  
181 werden. Inhaltliche Anträge können bis zum Beginn des entsprechenden  
182 Tagesordnungspunktes auf einer LMV eingereicht werden. Änderungen der Satzung  
183 werden mit einer Zweidrittelmehrheit von der LMV beschlossen. (4) Die LMV ist  
184 beschlussfähig, wenn mindestens 5 % der stimmberechtigten Mitglieder der LMV  
185 anwesend sind und wenn die Einladung form- und fristgerecht erfolgt ist. (5)  
186 Stellt die Tagungsleitung die Beschlussunfähigkeit fest, ist die LMV  
187 unverzüglich zu beenden. Nicht behandelte Anträge werden auf die nächste LMV  
188 vertagt. (6) Die Öffentlichkeit kann mit einer einfachen Mehrheit durch die  
189 Mitglieder der GJHB und bei Personalangelegenheiten auf Wunsch der  
190 Bewerber\*innen ausgeschlossen werden (7) Es sind Protokolle über die LMVen  
191 anzufertigen, die von den Präsidiumsmitgliedern und der\*dem Protokollant\*in  
192 unterzeichnet werden und den Mitgliedern über die Liste info@bremen.gruene-  
193 jugend.de binnen zehn Tage nach der LMV zugänglich gemacht werden. Eine  
194 endgültige Bestätigung folgt auf der nächsten LMV.

#### 195 4. Abschnitt:

#### 196 Landesvorstand (Lavo) (§§ 11 – 12)

197 § 11 Zuständigkeit und Zusammensetzung (1) Der Landesvorstand arbeitet  
198 organisatorisch und politisch zu den Themen der GRÜNEN JUGEND Bremen und fasst  
199 notwendige Beschlüsse zwischen den Landesmitgliederversammlungen. In diesen  
200 Beschlüssen und in seiner Arbeit ist er an die Beschlüsse der  
201 Landesmitgliederversammlung als höchstes beschlussfassendes Gremium der Basis  
202 gebunden. Außerdem plant der Landesvorstand in Zusammenarbeit mit den  
203 Arbeitsgruppen die wöchentlichen Treffen. (2) Der LaVo vertritt die GJHB  
204 gegenüber der Partei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, Einzelpersonen, der Presse und  
205 Behörden. (3) Der LaVo besteht aus • zwei Sprecher\*innen, davon mindestens eine  
206 nicht cis männliche Person, • einer\*einem Schatzmeister\*in, • einer  
207 politischen Geschäftsführung, • einer\*einem Genderbeauftragte und • einer  
208 weiteren Person. Mindestens eine Person soll aus der Ortsgruppe Bremerhaven  
209 kommen. Der LaVo muss zu mindestens 50% aus nicht cis männlichen Personen  
210 bestehen. Eine Ausnahme ist durch das Gender-Forum möglich [§15 (4)] (4)  
211 Der Landesvorstand ist bei Anwesenheit von mindestens 51 % seiner Mitglieder  
212 beschlussfähig, darunter mindestens ein\*e Sprecher\*in. (5) Die Mitglieder des  
213 LaVos dürfen keine Ämter im Bundesvorstand der GRÜNEN JUGEND, in einem LaVo oder  
214 im Bundesvorstand von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, sowie im Vorstand einer anderen  
215 Partei Jugendorganisation oder einer Partei nahestehenden Organisation  
216 bekleiden. Sie dürfen weiterhin nicht Mandatsträger\*innen in einem  
217 Landesparlament, im Bundestag oder im Europaparlament sein. (6) Mitglieder des  
218 LaVos können nicht gleichzeitig Rechnungsprüfer\*innen sein. (7) Zu den Aufgaben  
219 der\*des Schatzmeister\*in gehören: a) Die Erstellung eines Haushaltsplans und  
220 dessen Vorlage zur Verabschiedung innerhalb der ersten zwei Monate des  
221 Haushaltsjahrs auf der LMV. b) Die Verwaltung der Finanzen der GJHB gemäß des  
222 auf der LMV vorgelegten Haushaltsplans. c) Die Vorlage eines  
223 Rechenschaftsberichts für das Vorjahr auf der LMV, die über die Entlastung des  
224 Vorstands abstimmt. (8) Die politische Geschäftsführung ist für die  
225 organisatorische Arbeit im Landesvorstand zuständig. Hierzu zählt die  
226 Organisation von Landesmitgliederversammlungen, Koordinierung mit anderen

227 Landes-verbänden der GRÜNEN JUGEND, sowie dem Bundesverband. (9) Die\*der  
228 Genderbeauftragte ist für die Vernetzung mit dem F\*IT- und Genderrat der Grünen  
229 Jugend zuständig, außerdem ist sie\*er, für die Vertiefung von genderpolitischen  
230 Themen zuständig. (10) Sitzungen des LaVos sind mitgliederöffentlich und  
231 verbandsintern anzukündigen. Durch eine einfache Mehrheit kann der LaVo eine  
232 nichtmitgliederöffentliche Sitzung, oder die nicht-mitgliederöffentliche  
233 Behandlung einzelner Tagesordnungspunkte beschließen. (11) Über die Sitzungen  
234 des LaVos sind Protokolle anzufertigen, die den Mitgliedern über die Liste  
235 info@bremen.gruene-jugend.de zeitnah zugänglich gemacht werden. Die Protokolle  
236 sind darüber hinaus zu archivieren und auf Anfrage einzelnen Mitgliedern  
237 der GJHB zugänglich zu machen. (12) Der Landesvorstand kann zur Entlastung von  
238 organisatorischen Aufgaben eine Assistenzstelle im Rahmen einer geringfügigen  
239 Beschäftigung einrichten. a) Bei der Besetzung der Stelle ist zu beachten, dass  
240 diese Funktion von keinem Landesvorstandsmitglied wahrgenommen werden darf. b)  
241 Arbeitgeber ist der Landesverband der GRÜNEN JUGEND Bremen. c) Die spezifischen  
242 Aufgaben der Assistenzstelle werden vom Landesvorstand festgelegt. (13) Sofern  
243 die GJHB keine eigene Beschlusslage zu einem bestimmten inhaltlichen Thema  
244 gefasst hat, handelt der Landesvorstand nach der Beschlusslage des  
245 Bundesverbands der GRÜNEN JUGEND. (14) Stellendienicht cis männliche Personen  
246 in einer Landesvorstands-sitzung eine Minderheit dar, können sie im Falle eines  
247 Beschlusses einstimmig ein aufschiebendes Veto einlegen, das in der nächsten  
248 Landesvorstandssitzung, bei der eine Gender-quotierte Besetzung (mindestens 50 %  
249 nicht cis männliche Personen unter den anwesenden LaVo-Mitgliedern) vorliegt,  
250 erneut behandelt wird. (15) Ist die\*der Genderbeauftragte cis männlich, benennt  
251 der LaVo eine nicht cis männliche Awareness-Person. Ist die\*der  
252 Genderbeauftragte nicht cis männlich, hat sie\*er diese Funktion inne. Die  
253 Awareness-Person kann bei Vorfällen von Diskriminierung und übergriffigem  
254 Verhalten kontaktiert werden und kümmert sich um die Bedürfnisse der betroffenen  
255 Person.

256 § 12 Wahl und Amtsdauer (1) Jedes Mitglied kann in den LaVo gewählt werden. (2)  
257 Der LaVo wird ordentlich im Oktober oder November eines jeden Jahres gewählt, er  
258 bleibt solange im Amt bis ein neuer LaVo gewählt ist. Der LaVo ist verpflichtet  
259 spätestens im 13. Monat des Jahres nach seiner Wahl eine LMV zur  
260 Wahl eines neuen LaVos einzuberufen. (3) Der Rücktritt aus dem LaVo muss schriftlich  
261 gegenüber dem LaVo und der Liste info@bremen.gruene-jugend.de erklärt werden. (4)  
262 Scheidet ein Mitglied des LaVos während der Amtsperiode aus dem LaVo oder der  
263 GJHB aus oder konnten nicht alle Ämter besetzt werden, kann auf der folgenden  
264 LMV nachgewählt werden. Die Amtsdauer des nachgewählten Mitglieds endet  
265 gleichzeitig mit der der übrigen Mitglieder des LaVos. (5) Bis zur Nachwahl  
266 teilt der LaVo die Aufgaben aller fehlenden Mitglieder unter sich auf. Das  
267 gleiche gilt für die Aufgaben der Beisitzer\*innen, wenn diese Ämter nicht  
268 besetzt sind. (6) Die Wahl des LaVos sowie Nachwahlen sind in der Einladung zur  
269 LMV anzukündigen. (7) Wiederwahl in den Landesvorstand in Folge ist dreimal, in  
270 das gleiche Amt nur einmal möglich. Nachwahlen gelten nicht als reguläre  
271 Amtszeit. (8) Die Mitglieder des LaVos können von der LMV insgesamt oder einzeln  
272 mit absoluter Mehrheit abgewählt werden, wenn ein Antrag darauf spätestens eine  
273 Woche vor der LMV gestellt wurde und über die Liste gesendet wurde.

274 5. Abschnitt

275 Arbeitsgruppen (§ 13)

276 § 13 Arbeitsgruppen (1) Die Arbeitsgruppen sind landesweite  
277 Arbeitsgemeinschaften der GRÜNEN JUGEND Bremen, die zu spezifischen Themen  
278 arbeiten. Sie planen und organisieren gemeinsam mit dem Landesvorstand die  
279 Bildungsarbeit der GRÜNEN JUGEND Bremen. Sie unterstützen die Gremien der GRÜNEN  
280 JUGEND Bremen bei der inhaltlichen Arbeit, sowie in Absprache mit LaVo und LMV  
281 die Aktionsplanung. (2) In Absprache mit dem LaVo können sich mehrere Mitglieder  
282 zu einer Arbeitsgruppe zusammenschließen. Sie stellen sich und ihre Arbeit auf  
283 der nächsten LMV nach Gründungen übrigen Mitgliedern vor. Über die Gründung  
284 einer Arbeitsgruppe ist über den Verteiler info@bremen.gruene-jugend.de zu  
285 informieren. (3) Die innere Struktur einer Arbeitsgruppe darf nicht gegen die in  
286 der Satzung verankerten Grundsätze der GRÜNEN JUGEND Bremen verstoßen. (4) Jeder  
287 Arbeitsgruppe steht die Einrichtung einer eigenen Mailingliste zu. Hierum soll  
288 sich der Landesvorstand kümmern. (5) Die Arbeitsgruppen können dem  
289 Landesvorstand Pressemitteilungen für den Landesverband vorschlagen.

290 6. Abschnitt:

291 Gender-Quote und Gender-Forum (§§ 14 – 15)

292 § 14 Gender-Quote (1) Die Gremien der GJHBs sind so zu besetzen, dass mindestens 50 %  
293 der Ämter von nicht cis männliche Personen besetzt werden. (2) Die Redelisten der  
294 GJHB sind geschlechtergerecht zu führen, dass mindestens 50 der Redner\*innen  
295 durch nicht cis männliche Personen repräsentiert werden. Auf Beschluss des  
296 Gender-Forums kann diese Regelung zugunsten einer Quote aufgehoben werden. Auf  
297 Antrag von mindestens einer anwesenden Person kann die Diskussion nach dem  
298 letzten Beitrag der Gender-Redeliste nur durch ein Gender-Votum weitergeführt  
299 werden. Die Diskussionsleitung und Führung der Redeliste ist mindestens zur Hälfte  
300 von nicht cis männliche Personen zu übernehmen.

301 § 15 Gender-Forum (1) Auf Anträge einer stimmberechtigten nicht cis männlichen Person  
302 beschließend die anwesenden nicht cis männliche Personen unter den Mitgliedern auf  
303 einer LMV mit einfacher Mehrheit, ob sie ein Gender-Forum abhalten wollen. (2)  
304 Das Gender-Forum kann in Abwesenheit der anderen Mitglieder bis zu eine Stunde  
305 lang tagen. Es kann mit einfacher Mehrheit ein Gender-Votum beschlossen werden,  
306 das nach Ende des Gender-Forums der gesamten Versammlung mitgeteilt wird. (3)  
307 Das Gender-Forum kann mit einfacher Mehrheit der Stimmen von seinem Vetorecht  
308 mit aufschiebender Wirkung bei Anträgen auf der LMV Gebrauch machen. Ein durch  
309 das Gender-Forum abgelehnter Antrag kann erst auf der nächsten LMV erneut  
310 eingebracht werden. (4) Für den Fall, dass es bei der Wahl zum LaVo nicht  
311 ausreichend nicht cis männliche Personen kandidieren, kann das Gender-Forum mit  
312 einer Zweidrittelmehrheit entscheiden, dass die Quotierung für die  
313 Beisitzer\*innenplätze aufgehoben wird. Entscheidet das Gender-Forum gegen die  
314 Aufhebung der Quotierung, bleiben diese Plätze unbesetzt.

315 7. Abschnitt:

316 Schlussbestimmungen (§ 16)

317 § 16 Schlussbestimmungen (1) Die Neufassung der Satzung tritt nach Beschluss  
318 durch die LMV der GRÜNEN JUGEND Bremen im Januar 2010 in Kraft. (2) Sollten  
319 Teile der Satzung unklar oder nicht ausreichend sein, gilt die Satzung des  
320 Bundesverbands der GRÜNEN JUGEND. Geschäftsordnung der  
321 Landesmitgliederversammlung

322 § 1 Tagungsleitung (1) Das Präsidium setzt sich aus zwei Personen, darunter  
323 wenigstens eine nicht cis männliche Person, zusammen. (2) Die Wahl des  
324 Präsidiums erfolgt in offener Abstimmung mit absoluter Mehrheit. Eine  
325 konstruktive Abwahl kann jederzeit mit absoluter Mehrheit vorgenommen werden.  
326 (3) Das Präsidium leitet die Sitzung, nimmt inhaltliche Anträge, Bewerbungen und  
327 Geschäftsordnungsanträge entgegen, befindet über deren Zulässigkeit, führt eine  
328 Redeliste, erteilt und entzieht das Wort und leitet die Wahlen. (4) Zur  
329 Durchführung von Wahlen wird vom Präsidium eine Zählkommission vorgeschlagen,  
330 die von der LMV in offener Abstimmung mit absoluter Mehrheit gewählt wird. (5)  
331 Das Präsidium hat bei der Diskussionsleitung ein Verfahren zu wählen, das das  
332 Recht von nicht cis männlichen Personen auf mindestens die Hälfte der Redezeit  
333 gewährleistet. (6) Während der Wahlgänge dürfen keine Wahlbewerber\*innen dem  
334 Präsidium angehören. (7) Das Präsidium übt das Hausrecht aus, trägt für den  
335 ungestörten Ablauf der LMV Sorge und kann Personen, die den Fortgang der LMV  
336 erheblich und auf Dauer stören von der LMV ausschließen.

337 § 2 Wahlen und Abstimmungen (1) Abstimmungen werden üblicherweise offen,  
338 auf Wunsch eines Mitglieds geheim, durchgeführt. (2) Ein Antrag ist angenommen,  
339 wenn auf ihn mehr Ja- als Neinstimmen entfallen, bei Stimmgleichheit ist der  
340 Antrag abgelehnt. (3) Bei mehreren Anträgen zum gleichen Thema ist der  
341 weitestgehende zuerst abzustimmen. (4) Die Wahl des LaVos ist geheim. Bei  
342 anderen Wahlen kann offen abgestimmt werden, es sei denn ein Mitglied beantragt  
343 geheime Wahlen. (5) Zu einer Wahl sind alle Personen zugelassen, die vor Beginn  
344 der Wahl ihre Kandidatur mündlich oder schriftlich eingereicht haben. Eine Wahl  
345 beginnt mit der Vorstellung der\*des ersten Kandidat\*in. (6) Im zweiten Wahlgang  
346 dürfen nur Bewerber\*innen aus dem ersten Wahlgang teilnehmen. (7) Bei Wahlen mit  
347 mehreren Bewerber\*innen für ein Amt, hat jede\*r Stimmberechtigte nur eine  
348 Stimme. Jede Person kann für eine\*n einzelne\*n Bewerber\*in stimmen,  
349 alle Bewerber\*innen insgesamt mit "Nein" ablehnen oder mit "Enthaltung" stimmen.  
350 (8) Gewählt ist, wer die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen  
351 erhalten hat. Bei einem erforderlichen zweiten Wahlgang reicht die einfache  
352 Mehrheit. Bei Stimmgleichheit findet eine Stichwahl statt, bei erneuter  
353 Gleichheit entscheidet das Los. (9) Gibt es für ein Amt nur ein\*e Bewerber\*in, so  
354 ist mit "Ja" (oder durch den Namen), "Nein" oder  
355 "Enthaltung" zu dieser Person abzustimmen. Die Person ist gewählt, wenn im ersten  
356 Wahlgang mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen auf "Ja" entfällt  
357 oder im zweiten Wahlgang mehr Ja- als Neinstimmen abgegeben werden. (10) Wahlen  
358 in gleiche Ämter können in einem Wahlgang erledigt werden, in dem jede\*r  
359 Stimmberechtigter maximal so viele Stimmen vergeben kann, wie Ämter zu besetzen sind,  
360 oder insgesamt mit "Nein" oder "Enthaltung" stimmt. Das Kumulieren von Stimmen  
361 ist nicht möglich. (11) Werden im ersten Wahlgang nach Absatz (10) mehr  
362 Personengewählt als Ämter zu vergeben sind, wird im zweiten Wahlgang über jede  
363 Person einzeln abgestimmt. Haben wieder mehr Personen als Ämter zu vergeben sind  
364 die absolute Mehrheit erreicht, sind die Personen mit den meisten Stimmen gewählt. (12)  
365 Es sind alle Stimmen gültig, die nach Auffassung der Zählkommission zweifelsfrei  
366 den Willen des Mitglieds erkennen lassen. (13) Die Mitglieder des LaVos werden in  
367 folgender Reihenfolge gewählt: Sprecher\*in (gender-quotierter-Platz),  
368 Sprecher\*in (offen), Schatzmeister\*in, Politische Geschäftsführung,  
369 Genderbeauftragte\*r, weitere Person.

370 § 3 Geschäftsordnungsanträge (1) Jedes stimmberechtigte Mitglied kann nach jedem  
371 Redebeitrag und jeder Abstimmung einen Antrag zur Geschäftsordnung stellen. Es

372 zeigt dies durch Melden mit beidenHänden an. (2) Anträge zur Geschäftsordnung  
373 können u.a. sein: a) Antrag auf Schließen der Redeliste b) Antrag auf sofortiges  
374 Ende der Debatte c) Antrag auf weitere Pro-und Contra-Reden in einer Debatte d)  
375 Antrag auf sofortigeAbstimmung e) Antrag zum Abstimmungsverfahren f) Antrag  
376 aufVertagung g) Antrag aufRedezeitbegrenzung h) Antrag auf nach Geschlechtern  
377 quotierte Redeliste i) Antrag aufAuszeit j) Antrag auf Ablösung der  
378 Tagungsleitung k) Antrag auf einGender-Forum l) Antrag auf Nichtbefassung eines  
379 Antrags m) Antrag auf Feststellung der Beschluss(un)fähigkeit (3) Die\*der  
380 Antragssteller\*in begründet ihren\*seinen Antrag in einem Redebeitrag von maximal  
381 zwei Minuten. Daraufhin wird eine ebensolange Gegenrede zugelassen, eine formale  
382 Gegenrede ist möglich. Danach wird über den Antrag mit einfacher Mehrheit  
383 entschieden. Meldet sich niemand zurGegenrede, so gilt der Antrag als  
384 angenommen.

385 § 4 Rückholanträge (1) Beschlüsse der LMV können auf Antrag eines  
386 stimmberechtigten Mitglieds mit einfacher Mehrheit aufgehoben werden.

387 § 5 Tagesordnung (1) ZuBeginnderLMVwirdeineTagesordnungbeschlossen.Siekannim  
388 weiterenVerlaufmit einer Zweidrittelmehrheit geändertwerden.